

Die Freiheiten der Kirchen des Königreichs bleiben unangestastet, unbeschadet des Patronatsrechts des Königs *ita quod circa easdem ecclesias et personas tam in faciendis provisionibus et electionibus confirmandis quam omnibus aliis Romanus Pontifex et Romana Ecclesia iurisdictionem et auctoritatem omnimodam libere exercebunt.*

In einem besonderen Eid verpflichtete sich der König, sich niemals um die Kaiserkrone zu bewerben; wird er jedoch gewählt, so muß er die Wahl ablehnen. Nimmt er die Wahl aber an, so verliert er das Königreich, da es fester Wille der Kirche ist, daß Sizilien niemals mehr mit dem Kaiserreich vereinigt wird. Von der Belehnung ist die Stadt Benevent ausgenommen. Sie wird für immer unmittelbar der Kirche unterstellt. Weiterhin dürfen die Rechte der Großen und der Städte, vornehmlich Capuas und Neapels, nicht gemindert werden.

Auf die von Innozenz IV. zugesagten Subsidien von 100 000 Pfd. leistet der König Verzicht. Die den Grafen Berthold, Otto und Ludwig von Hohenburg und Richard von Caserta von Innozenz IV. und Alexander IV. übertragenen Lehen werden durch den Vertrag nicht berührt. Da Edmund noch unmündig ist, so leistet Heinrich als sein Vormund den Lehnseid. Bis zum 1. Dezember des Jahres haben Heinrich, der Kronprinz Eduard, Bonifaz von Savoyen, Erzbischof von Canterbury, Peter d'Aiguesblanche, Bischof von Hereford, Hugo Belsham, Bischof von Ely, Richard, Abt von Westminster u. a.<sup>1)</sup> die Annahme des Vertrags zu erklären und Bürgschaft für seine Einhaltung zu leisten, andernfalls ist der Vertrag ungültig und ebenso, wenn Edmund nach erreichter Großjährigkeit die Bedingungen nicht einhält. Peter von Hereford wird in Edmunds Namen durch den Ring investiert.

Heinrich verpflichtet sich zur Rückerstattung aller bisher durch die Eroberung Siziliens verursachten Ausgaben der Kurie, die sich einschließlich von 20 000 Mk. dem Papst und den Kardinälen *ex liberalitate oblata regia* auf 135 541 Mk. Sterling belaufen. Die

<sup>1)</sup> Ralph Fitz Nicholas, Steward of the King's household (Matth. Paris. 3, 363, 4, 191, 5, 101, 616), Bertrand d'Olivet und Roger de Thurfelby, Justice of the Bench (E. Soß, Judges of England [1848] 2, 484).